

Identitätsprüfung - PostIdent

Vielen Dank für Ihr Interesse an der Prepaid MasterCard Swing.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass bei einer Kontoeröffnung grundsätzlich die Identität des Kunden festgestellt werden muss. Um Ihren Antrag abschließend bearbeiten zu können, lassen Sie sich bitte noch **persönlich identifizieren**.

So funktioniert's:

Gehen Sie in eine Postfiliale Ihrer Wahl. Nehmen Sie folgende Unterlagen mit:

1. Ihren vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Kartenantrag
2. Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass
3. den anhängenden PostIdent-Coupon

Sie erhalten vor Ort ein PostIdent-Formular, das Sie in Gegenwart des Postmitarbeiters unterschreiben. Ihre kompletten Unterlagen werden danach durch den Postmitarbeiter direkt an die KarstadtQuelle Bank geschickt.

Das Porto übernehmen selbstverständlich wir.

1. Unterschreiben



2. Identifizieren



Vorvertragliche Information

Bitte beachten Sie: Die beigefügten Vertragsbedingungen, die Bedingungen für den Überweisungsverkehr sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis sind Bestandteil Ihres Vertrags und für Ihre Unterlagen bestimmt. Eine Rücksendung ist nicht erforderlich.

Wir freuen uns, Ihnen schon bald Ihre Prepaid MasterCard Swing zustellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KarstadtQuelle Bank AG

Achtung MaV!

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an angegebene Anschrift schicken!

Deutsche Post 
BRIEF KOMMUNIKATION

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 | 0 | 5 | 3 | 6 | 1 | 8 | 0 | 5 | 5 | 3 | 7 | 0 | 1

Referenznummer

P P | S | W | I | N | G | | | | | | | |

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT® BASIC** Formular nutzen
- Formular an Absender



POSTIDENT®
BASIC

Wichtige Informationen zu Bankgeschäften im Fernabsatz

Name und Anschrift der Bank:

KarstadtQuelle Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: (0 69) 6 97 95-0, E-Mail: info@kqb.de, Telefax: (0 69) 6 97 95-198, Internet: www.kqb.de

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Dienstleisters:

First Data Deutschland GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel; Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Continental-Inkasso GmbH, Adam-Opl-St. 18, 60386 Frankfurt; KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim & Partner Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg

Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Theodor Knepper, Samuel Peter

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Handelsregister: Amtsgericht Offenbach, Handelsregister HRB 41243

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 114104492

Vertragsprache: Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Außergerichtliche Streitschlichtung: Ombudsmannverfahren des Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

Freiwillige Einlagensicherung: Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Informationen zum Umfang sowie zur Höhe der Sicherung können Sie bei uns anfordern.

Vertragsbedingungen für die MasterCard / Prepaid MasterCard der KarstadtQuelle Bank AG (KQB)

1. Allgemeines Der Kartenvertrag als Zahlungsdienstleistungsvertrag kommt mit der KarstadtQuelle Bank AG (im Folgenden KQB genannt) zustande. Die KQB richtet nach Annahme des Antrages ein Kartenkonto ein, über das der Karteninhaber durch Einsatz der Kreditkarte im Rahmen des von der KQB gewährten Verfügungsrahmens verfügen kann. Die KQB beginnt mit der Erfüllung des Kreditkartenvertrages nach Vertragsannahme durch die KQB. Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

2. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen Die ausgegebene MasterCard Karte berechtigt den Karteninhaber im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland bei allen MasterCard Akzeptanzstellen zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen und zu Bargeldabhebungen an den dem MasterCard-Verband angeschlossenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten (dort zusätzlich gegen Vorlage eines gültigen Ausweispapiers) (keine Bargeldabhebung an Kassen von Kreditinstituten bei Prepaid MasterCard). Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

Die Prepaid MasterCard ist eine nur auf Guthaben basierende Karte. Der Karteninhaber kann nur seine zuvor eingezahlten Beträge an den Akzeptanzstellen von MasterCard einsetzen. Die Einzahlungen erfolgen über eine Überweisung auf das eigene Kartenkonto des Karteninhabers bei der KQB.

Beim bargeldlosen Bezahlen hat der Karteninhaber entweder auf einem vom Vertragsunternehmen ausgestellten Beleg, auf den die Kartendaten übertragen sind, zu unterschreiben oder an automatisierten Kassen seine persönliche Geheimzahl (PIN) oder beim MasterCard Secure Code-System den Identifizierungscode (CODE) einzugeben. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterschreiben und stattdessen lediglich seine Kartennummer angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Angabe eines CODE oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der KQB ist die KQB verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vergeht.

Als bargeldloses Zahlungsinstrument berechtigt das zugehörige Kreditkartenkonto nicht zur Einräumung von (SEPA-) Lastschriften und Einzugsermächtigungen, insbesondere zur Begleichung regelmäßiger Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers.

Der Karteninhaber ist nicht befugt, das Kreditkartenkonto als Kontoverbindung zur Entgegennahme von Zahlungen für von dem Karteninhaber im Rahmen eines gewerblichen Betriebes oder sonstiger gewerblicher oder beruflicher Aktivitäten erzielter Einnahmen zu nutzen. Der Karteninhaber kann Verfügungen über auf dem Kreditkartenkonto unterhaltene Guthaben durch Nutzung der Kreditkarte, im Übrigen nur durch schriftlich oder telefonisch beauftragte Überweisungen vornehmen. Bei einem telefonisch erteilten Überweisungsauftrag muss der Karteninhaber zugleich Inhaber des inländischen Referenzkontos sein.

3. Entgelte und Zinsen Die für die Karte und deren Nutzung berechneten Entgelte und Zinsen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dieses kann im Internet unter www.kqb.de eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden oder wird auf Wunsch zugesandt. Die Entgelte und Zinsen werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme dem Kartenkonto belastet. Die dem Kartenvertrag unterliegende Verzinsung (Guthaben- und Sollzinsen) erfolgt zu einem variablen Zinssatz.

Die Guthabenzinsen werden, wenn und soweit nach dem Kartenvertrag geschuldet, taggenau berechnet. Die Zinsberechnung und Guthabenschritt nicht jeweils ganz genau in Abständen von einem Monat erfolgen, da unterschiedliche Geschäftstage in einzelnen Monaten Abweichungen erfordern können. Änderungen von Guthabenzinsen werden unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der KQB.

Für die Änderung von Kreditzinsen gilt: Erhöht sich der letzte veröffentlichte Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld gegenüber dem im Vormonat der letzten Zinsanpassung bzw. Zinsvereinbarung ermittelten Monatsdurchschnittssatz um mehr als 0,25 Prozentpunkte, so ist die KQB berechtigt, den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzuheben; entsprechend wird die KQB den Vertragszinssatz nach billigem Ermessen senken, wenn sich der Monatsdurchschnittssatz für EURIBOR-Dreimonatsgeld um mehr als 0,25 Prozentpunkte ermäßigt hat. Bei der Ausübung des billigen Ermessens bleiben Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Karteninhabers, des Ratings der KQB sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation außer Betracht. Bei einer Erhöhung der Kreditzinsen kann der Karteninhaber den Kreditkartenvertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Karteninhaber, so werden die erhöhten Zinsen für die gewährte Krediträumung nicht zugrunde gelegt. Für die Abwicklung wird die KQB eine angemessene Frist einräumen.

Die KQB wird dem Karteninhaber Änderungen von Zinsen mitteilen. Für die Änderung von Entgelten gilt Ziff. 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KQB.

4. Verfügungsrahmen Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen seines mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden, so dass ein Ausgleich der Kartenumsätze fristgerecht gewährleistet ist. Den Verfügungsrahmen legt die KQB auf Basis der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Karteninhabers fest. Der mitgeteilte Verfügungsrahmen gilt für Haupt- und Zusatzkarten gemeinsam. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzgl. der bereits mit den Karten getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze.

Für die Prepaid MasterCard räumt die KQB dem Karteninhaber keinen Verfügungsrahmen ein, da die Prepaid MasterCard eine auf Guthaben basierende Karte ist. Bargeldauszahlungen im Inland sind in der Regel auf den Gegenwert von 520,- EUR pro Tag und 1.500,- EUR pro Woche, im Ausland auf 1.500,- USD beschränkt. Sofern eine Autorisierung der Zahlung durch den Karteninhaber ohne Angabe des genauen Betrages erfolgt, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Autorisierung gegenüber dem Vertragspartner auf einen Höchstbetrag in Höhe seines Verfügungsrahmens, maximal jedoch auf einen Höchstbetrag im Gegenwert von 2.000 Euro zu beschränken.

Die KQB ist jederzeit berechtigt, den Verfügungsrahmen im Ganzen oder teilweise zu kündigen und damit insbesondere auch weitere Verfügungen abzulehnen.

Übersteigt die Buchung von Kartenumätzen das vorhandene Kontoguthaben oder bei Kreditkarten den eingeräumten Verfügungsrahmen zum Beispiel durch anfallende Gebühren oder offene verarbeitete Kartenumsätze, so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontouberziehung. Die KQB ist berechtigt, den offenen Saldo der geduldeten Überziehung vom Karteninhaber einzufordern bzw. vom hinterlegten Referenzkonto des Karteninhabers einzuziehen. Hierfür erteilt der Karteninhaber der KQB bereits jetzt die Einzugsermächtigung von seinem Konto. Bei dem Referenzkonto muss es sich um ein inländisches Konto des Karteninhabers handeln.

5. Persönliche Geheimzahl/Identifizierungscode Für die Nutzung der Karte als auch der Zusatzkarte stellt die KQB eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Für jede Zusatzkarte erhält der Karteninhaber eine separate PIN. Diese ist streng geheim zu halten, darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt oder zusammen mit den Karten aufbewahrt werden, und zwar auch nicht in verschlüsselter Form.

Die KQB ist Teilnehmer des MasterCard SecureCode-Systems. Dieses stellt ein zusätzliches Sicherheitsverfahren bei online Transaktionen/Bestellungen mittels Kreditkarte dar. Vor oder während der Durchführung einer internetbasierten Transaktion/eines Einkaufsvorgangs gibt sich der Karteninhaber einen selbst gewählten Identifizierungscode (CODE), mit dem der Zahlungsvorgang autorisiert wird. Der gewählte CODE dient fortan als Autorisierungsmittel bei online Einkäufen bei dem SecureCode-System angeschlossenen Händlern. Der im Rahmen des MasterCard SecureCode-Systems selbst generierte CODE unterliegt den gleichen Bedingungen

und Pflichten des Karteninhabers wie die von der KQB zur Verfügung gestellte PIN.

6. Zusatzkarten (gilt nicht für Prepaid MasterCard) Der Karteninhaber kann für Dritte eine Zusatzkarte beantragen, die ebenfalls über das Kartenkonto der Hauptkarte geführt wird. Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Karte haften Antragsteller und Verfügungsberechtigter (Zusatzkarteninhaber) als Gesamtschuldner, d.h., die KQB kann von jedem (Antragsteller und Verfügungsberechtigter) die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Antragsteller haftet auch dafür, dass der Inhaber der Zusatzkarte alle Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einhält.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN oder seinem CODE erlangt. Diese dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN oder den CODE kennt, hat die Möglichkeit, zusammen mit PIN oder CODE Verfügungen zu tätigen (z.B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder im Internet Einkäufe vorzunehmen).

Kommt eine Karte dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung, so ist dies dem MasterCard-Verband (Tel.: 069- 79 33 19 10) unverzüglich telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Mitteilung an die KQB (KarstadtQuelle Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg) anzuzeigen.

Wird die Karte gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8. Haftung bei missbräuchlicher Benutzung Die Haftung des Karteninhabers bei missbräuchlicher Nutzung der Kreditkarte richtet sich nach § 675v BGB. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenzahlungen entstehenden Schaden auch über den in § 675 v Abs. 1 BGB festgelegten Betrag hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Der Karteninhaber ist der KQB gemäß § 675v Abs. 2 BGB zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, wenn er den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Pflichten herbeigeführt hat, z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karte, der Geheimhaltung der PIN oder des CODE oder der Pflicht zur unverzüglichen Anzeige eines Abhandenkommens der Karte.

Nach Anzeige wird die KQB unverzüglich jede abhanden gekommene Karte sperren. Die KQB wird den Karteninhaber unverzüglich über die Sperrung informieren. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Dem jeweiligen Karteninhaber werden auf Antrag des Karteninhabers neue Karten zur Verfügung gestellt.

9. Fremdwährungsumrechnung Die Rechnungstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden von der KQB zu den Wechselkursen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes) umgerechnet. Die Referenzwechselkurse werden von der KQB zugänglich gemacht oder stammen aus einer öffentlich zugänglichen Quelle. Änderungen von Wechselkursen werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam.

10. Zahlungsverpflichtungen des Karteninhabers Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber der KQB die unwiderrufliche Weisung, die unter Einsatz der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten bei den Akzeptanzstellen und den Kreditinstituten, die MasterCard akzeptieren, zu bezahlen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der KQB die verauslagten Beträge zu erstatten. Die Umsätze werden von der KQB innerhalb einer Abrechnungsperiode (Monat) gespeichert und dem Karteninhaber zum Abrechnungstermin in Form einer Monatsabrechnung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit Datum der Monatsrechnung fällig und innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zu zahlen.

Die der KQB gegen den Karteninhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen sowie etwaige Guthabenschritte werden auf dem Kartenkonto in laufender Rechnung verrechnet. Der in der Monatsabrechnung offene Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch den Karteninhaber durch Überweisung in anderer Weise ausgeglichen.

Für Karteninhaber, bei denen der monatliche Rechnungsbetrag im Lastschriftverfahren vollständig eingezogen wird (nachstehend „Vollzahler“), gilt bei Nichtbegleichung der Monatsabrechnung oder bei zwei Lastschriftrückgaben Ziff. 12 dieser Vertragsbedingungen (Kreditgewährung). Über die Einräumung der Kreditgewährung wird die KQB den Vollzahler unverzüglich – unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht – informieren. Widerspricht der Vollzahler der Umstellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, so gilt die Umstellung als anerkannt. Auf diese Rechtsfolge wird die KQB den Vollzahler in dem Mitteilungsschreiben besonders hinweisen.

Die Umsätze der Prepaid MasterCard werden mit dem vorhandenen Guthaben verrechnet. Beanstandungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des mitgeteilten Gesamtsaldos sind der KQB spätestens vor Ablauf von 28 Tagen nach Zugang der Monatsabrechnung mitzuteilen; macht der Karteninhaber seine Einwendungen in Textform geltend, genügt für die Rechzeitigkeit die Absendung innerhalb der 28-Tage-Frist. Andernfalls gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt; auf diese Rechtsfolge wird die KQB den Karteninhaber bei der Übermittlung der Monatsabrechnung besonders hinweisen. Auf Verlangen der KQB sind im Falle von Beanstandungen Belegdruckschriften, Rechnungen und andere Belege vorzulegen.

Im Übrigen hat der Karteninhaber den der KQB im Falle von Lastschriftrückgaben mangels Deckung entstandenen Mehraufwand zu tragen. Dem Karteninhaber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Mehraufwand nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Im Zusammenhang mit Lastschriftrückgaben anfallende Auslagen an die Fremdbank wird die KQB dem Karteninhaber ebenfalls belasten.

11. Haftungsansprüche des Karteninhabers

Erstattung bei einer nicht autorisierten Kartenzahlung: Im Fall einer nicht autorisierten Kartenzahlung (Verfügungen gemäß Ziff. 2 Satz 1) hat die KQB gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Ansprüche der KQB gegen den Karteninhaber wegen einer nicht autorisierten Kartenzahlung aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Karte durch Verlust, Diebstahl oder einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung richten sich nach vorstehender Ziff. 8 und bleiben unberührt.

Erstattung bei nicht erfolgter und fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung: Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der KQB die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenzahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die KQB dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenzahlung befunden hätte.

Schadensersatz:

Bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenzahlung oder bei der Ausführung einer nicht autorisierten Kartenzahlung kann der Karteninhaber von der KQB einen Schaden ersetzt verlangen, der nicht bereits von den vorstehenden beiden Absätzen dieser Ziff. 11 erfasst ist. Dies gilt nicht, wenn die KQB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn und soweit er nach vorstehender Ziff. 8 gegenüber der KQB selbst zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die KQB hat ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der KQB für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs

Vertragsbedingungen für die MasterCard / Prepaid MasterCard der KarstadtQuelle Bank AG (KQB)

beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang KQB und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach vorstehendem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der KQB,
- für Gefahren, die die KQB besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden.

12. Kreditgewährung Zahlt der Karteninhaber nicht den vollen Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist, so gewährt die KQB dem Karteninhaber für die Erstattung bis zur Höhe des Verfügungsrahmens einen Kredit auf unbestimmte Zeit, der mit dem auf dem Kartenantrag genannten Zinssatz zu verzinsen ist. Zinsänderungen werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Für die Anpassung von Kreditzinsen gilt Ziff. 3 dieser Vertragsbedingungen. Am Ende einer monatlichen Rechnungsperiode wird dem Karteninhaber der entsprechende Rechnungsabschluss mitgeteilt. Weist dieser einen Negativsaldo aus, hat der Karteninhaber bis zur oben angegebenen Frist den von dem Karteninhaber gewählten Teilbetrag zu zahlen. Dieser muss mindestens 2% des Gesamtbetrages, mindestens jedoch 15,- EUR betragen. Entsteht nach tagenaue Verrechnung mit einem etwaigen Guthaben ein Saldo zu Lasten des Karteninhabers, ist dieser ab Buchungstag mit dem jeweils gültigen monatlichen Zinssatz zu verzinsen. Zahlt der Karteninhaber innerhalb der Frist nicht nur einen Teilbetrag, sondern den vollen Betrag des Rechnungsabschlusses, so wird die KQB etwaige Zinsbelastungen für während des letzten Abrechnungsmonats neu entstandene Forderungen nicht geltend machen.

Mit der Prepaid MasterCard ist keine Kreditgewährung verbunden.

13. Reklamation und Beanstandungen Etwaige Reklamationen und Beanstandungen aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen wegen der Art und Güte dieser Leistungen oder wegen sonstiger Fehler und Mängel können ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Vertragsunternehmen (bei Reisen gegenüber den Veranstaltern) geltend gemacht werden. Etwaige Reklamationen und Beanstandungen entlasten den Karteninhaber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages. Ein Anspruch aus § 675x Abs. 1 BGB kann nur geltend gemacht werden, wenn der Karteninhaber innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahltrages gegenüber der KQB widersprochen hat.

Die Erfüllung eines Erstattungsanspruches gemäß § 675x Abs. 1 BGB erfolgt Zug-um-Zug gegen Abtretung von sämtlichen Ansprüchen des Karteninhabers gegen das Vertragsunternehmen an die KQB aufgrund des durch die Autorisierung der Zahlung an das Vertragsunternehmen geleisteten Zahlbetrages. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die KQB bei der Geltendmachung von Ansprüchen insbesondere durch Übermittlung von anspruchsbegründenden Unterlagen und Informationen sowie die Erteilung von möglichen Auskünften angemessen zu unterstützen.

14. Eigentum und Gültigkeit Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der KQB. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit ist die KQB berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen vorher (z.B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die KQB zurückzugeben. Die KQB behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Karteninhaber durch einen von der KQB auf eigene Veranlassung vorgenommenen Austausch nicht.

15. Kündigung des Kartenvertrages Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die KQB kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen. Die KQB kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der KQB die Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei unrichtigen Angaben des Karteninhabers über oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. Mit Wirksamwerden der Kündigung dürfen die Kreditkarten nicht mehr eingesetzt werden und sind unverzüglich und unaufgefordert an die KQB zurückzugeben. Ungeachtet des Rechts zur Kündigung kann der Karteninhaber seine Zahlungsverpflichtungen bzw. seine Verbindlichkeiten aus der gewährten Teilzahlungsfunktion jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig erfüllen.

16. Sperrung und Einziehung der MasterCard Die KQB darf die Karte sperren oder ihren Einzug veranlassen, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der PIN oder des CODE dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Karte, der PIN oder des CODE besteht oder im Falle der Kreditgewährung ein wesentlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

Die KQB ist ferner zur Einziehung und Sperrung berechtigt, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Gültigkeitsdauer durch Gültigkeitsablauf oder Kündigung endet.

Die KQB wird den Karteninhaber unverzüglich über die Sperrung informieren. Die Information kann auch im Rahmen des Online-Banking erfolgen.

17. Informationspflichten Änderungen des Namens, der Anschrift oder sonstiger im Kartenantrag gemachter Angaben des Karteninhabers sind der KQB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die der KQB verursachten Mehraufwendungen aus Verletzungen dieser Verpflichtung sowie das Risiko, dass der KQB dadurch eine Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht zugegangen ist, sind von dem Karteninhaber zu tragen.

18. Änderungen und Ergänzungen Änderungen dieser Vertragsbedingungen, auch die Änderung von Entgelten, werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (dies umfasst auch E-Mail) angeboten. Nimmt der Karteninhaber am Online-Banking teil, können die Änderungen auch auf diesem Wege im Rahmen des Zugriffs des Karteninhabers auf seine Kontodaten via Internet angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die KQB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird den Karteninhaber die KQB in ihrem Angebot zur Annahme der Änderungen besonders hinweisen.

19. Einschaltung Dritter Die KQB ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

20. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Soweit der Kartenantrag und/oder diese Vertragsbedingungen nichts Abweichendes regeln, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KQB sowie die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der KQB. Darüber hinaus gelten für Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) die entsprechenden Sonderbedingungen (z.B. Versicherungsbedingungen).

21. Salvatorische Klausel/Anwendbares Recht Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen – bzw. Teile von ihnen – unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen – bzw. Teile – davon unberührt. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Vertragsbedingungen gelten ab dem 31. Oktober 2009.

Abtretungen und Einwilligungen

Abtretung von Ansprüchen auf Arbeits-, Erwerbseinkommen und Sozialleistungen (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge)

1. Abgetretene Ansprüche, Auskunftsrecht, Informationspflicht

(1) Ich/Wir trete/n hiermit den pfändbaren Teil aller meiner/unserer Ansprüche auf Arbeitseinkommen jeglicher Art, Pensions- und sonstige Entgeltansprüche aus meinem/unserem gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsverhältnis und meine/unsere Ansprüche für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gemäß § 850 i ZPO gegen den jeweiligen Arbeitgeber oder Leistungsverpflichteten einschließlich meiner/unserer Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen (insbesondere auch Sozialabfindungen und Sozialplanabfindungen) an die KQB ab. Ferner trete/n ich/wir den der Pfändung unterworfenen Teil aller Sozialleistungen (insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich eventueller Beitragserstattungsansprüche, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit) an die KQB ab.

(2) Ich/Wir bevollmächtige/n die KQB, Auskünfte über die vorbeschriebenen Ansprüche bei dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Leistungsverpflichteten/-trägern einzuholen. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die KQB von einem Arbeitsplatzwechsel oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

2. Sicherungszweck

(1) Die Abtretung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus dem oben genannten Kreditkartenvertrag und der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus der Inanspruchnahme des auf dem Kreditkartenkonto eingeräumten Kreditrahmens. Sie sichert auch Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus gekündigtem Vertragsverhältnis.

(2) Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe des mit der KQB zuletzt vereinbarten Kreditrahmens zuzüglich einer Pauschale von 10 % auf diesen Kreditrahmen für Ansprüche wegen Zahlungsverzugs und etwaiger notwendiger Kosten einer Rechtsverfolgung.

3. Anzeige der Abtretung

(1) Die KQB ist erst berechtigt, meinem/unserem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungsverpflichteten/-träger diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen, wenn ich/wir entweder bei ungekündigtem Vertragsverhältnis mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei vollen Raten in Verzug bin/sind und mindestens zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden bin /sind, wobei die erste Zahlungsaufforderung schon nach Verzug mit nur einer Rate erfolgen kann oder bei gekündigtem Vertragsverhältnis mit der Rückzahlung des offenen Restsaldos im Verzug bin/sind. Sofern keine feste Ratenzahlung vereinbart ist, ist die KQB berechtigt, nach zwei vorangegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen. Die KQB wird von der Einziehungsbefugnis nur in dem Umfang Gebrauch machen, wie es zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.

(2) Die KQB wird mir/uns die Anzeige mit einer Frist von einem Monat ankündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Anzeige vorliegt. Die KQB kann die Ankündigung mit einer Zahlungsaufforderung verbinden.

4. Freigabe

(1) Diese Forderungsbetretung entfällt, wenn die mit ihr gesicherten Ansprüche vollständig ausgeglichen sind und auch der mir/uns von der KQB eingeräumte Kreditrahmen nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Bei fortschreitender Rückzahlung ist die KQB auf mein/unser Verlangen verpflichtet, abgetretene Forderungen durch Herabsetzen des haftenden Höchstbetrags gemäß vorstehender

Nummer 2. (2) freizugeben und hierauf zu verzichten, soweit sie die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen.

Online Banking:

Zur Abwicklung verschiedener onlinebasierter Leistungen erhält jeder Karteninhaber nach Antragstellung einen persönlichen Zugangscodes (Online-PIN), welcher vom jeweiligen Karteninhaber geändert werden kann. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Zugangscodes erlangt, um missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu vermeiden.

Der Karteninhaber erhält online Zugriff auf Dokumente (z.B. Kreditkartenabrechnungen) und Nachrichten. Diese werden nach Aktivierung des Zugangs nur in elektronischer Form übermittelt und können online 13 Monate angesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

Abgerufene und nicht abgerufene Nachrichten und Dokumente werden nach Ablauf des genannten Zeitraums gelöscht. Nach Ablauf des Speicherzeitraums können von dem Karteninhaber jederzeit Zweitschriften gegen Entgelt bei der KQB angefordert werden.

Der Karteninhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand. Der Karteninhaber kann jederzeit auf den normalen Postversand wechseln. Die KQB ist berechtigt, das im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Entgelt für den Versand der Dokumente/Nachrichten zu berechnen.

Einwilligung zur SCHUFA (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge):

Ich/Wir willige/n ein, dass die KQB der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die KQB der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie/n ich/wir die KQB zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Ertelung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Einwilligung in Bankauskünfte (gilt nicht für Prepaid MasterCard-Kartenverträge):

Ich/Wir willige/n ein, dass meine/unsere kontoführende Bank der KQB allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte erteilt, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung dieser Kreditkarte erforderlich sind.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde seine Kundenkennung (Kontonummer und Bankleitzahl seiner Bank oder IBAN¹ und BIC²) und die ihm vom Zahlungsempfänger genannte Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) zu verwenden. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online Banking-PIN/TAN).

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf Online Banking-Server).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegeben Annahmetermin ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Entgelte

1.10.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

² Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

in Euro oder in einer anderen EWR-Wahrung.⁴

Die Entgelte im berweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

nderungen der Entgelte werden dem Kunden spatestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, knnen die nderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden nderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nderungen auch fristlos und kostenfrei kndigen. Auf dieses Kndigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.10.2 Entgelte fr sonstige Sachverhalte

Bei Entgelten und deren nderung

- fr berweisungen in Staaten auerhalb des EWR (Drittstaaten⁵) oder

- fr berweisungen innerhalb Deutschlands oder in andere EWR-Staaten in Wahrungen eines Staates auerhalb des EWR (Drittstaatenwahrungen⁶) und

- fr berweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absatze 1 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen berweisungsauftrag in einer anderen Wahrung als der Kontowahrung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowahrung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen berweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine nderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzzweckwrskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zuganglich gemacht oder stammt aus einer ffentlich zuganglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Auenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Auenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Auergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemglichkeiten

Fr die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht fr Kunden die Mglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c bis 676c des Brgerlichen Gesetzbuches), knnen auch Kunden, die kein Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Naheres regelt die „Verfahrensordnung fr die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfgung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, zu richten.

Ferner besteht fr den Kunden die Mglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt fr Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Strae 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt ber Verste der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Brgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einfhrungsgesetzes zum Brgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

2. berweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europaischen Wirtschaftsraums⁷ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Wahrungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im berweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfangers,

- Kontonummer des Zahlungsempfangers sowie Bankleitzahl und Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfangers

oder

- Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlungsempfangers und Bank-Identifizierungs-Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfangers,

- Wahrung (ausschlielich Euro),

- Betrag,

- Name des Kunden,

- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC des Kunden

2.2 Maximale Ausfhrungsfrist

2.2.1 Fristlange

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der berweisungsbetrag spatestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausfhrungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfangers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausfhrungsfrist

(1) Die Ausfhrungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des berweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausfhrung der berweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausfhrung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswahrung zur Verfgung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin fr den Beginn der Ausfhrungsfrist mageblich. Fallt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschftstag der Bank, so beginnt die Ausfhrungsfrist am darauf folgenden Geschftstag. Die Geschftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei berweisungsauftragen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Wahrung beginnt die Ausfhrungsfrist erst an dem Tag, an dem der berweisungsbetrag in der Auftragswahrung vorliegt.

2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten berweisung

Im Falle einer nicht autorisierten berweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den berweisungsbetrag unverzglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte berweisung befunden hatte.

2.3.2 Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausfhrung einer autorisierten berweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausfhrung einer autorisierten berweisung kann der Kunde von der Bank die unverzgliche und ungekrzte Erstattung des berweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto

⁴ Zu den EWR-Wahrungen gehren derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Leu, Danische Krone, Estnische Krone, Islandische Krone, Lettische Lats, Litauische Litas, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumanische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

⁵ Drittstaaten sind alle Staaten auerhalb des Europaischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Knigreich von Grobritannien und Nordirland, Zypern und die Lander Island, Liechtenstein und Norwegen.).

⁶ Z.B. US Dollar.

⁷ Zum Europaischen Wirtschaftsraum gehren derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Danemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, sterreich, Polen, Portugal, Rumanien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Knigreich von Grobritannien und Nordirland sowie Zypern und die Lander Island, Liechtenstein und Norwegen.

des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass die Überweisung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist gemäß Nummer 2.2.1 eingegangen ist (Verspätung), sind die Ansprüche nach Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 2.3.3, bei Kunden, die keine Verbraucher sind, nach Nummer 2.3.4.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,

und

- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Schadensersatzansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten autorisierten Überweisung, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung

Abweichend von den Erstattungsansprüchen in Nummer 2.3.2 und Schadensersatzansprüchen in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Überweisung oder nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Stand Oktober 2009

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden und im Überweisungsverkehr sowie im kartengestützten Zahlungsverkehr

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BANK	1
II.	PREISE UND LEISTUNGSMERKMALE BEI ZAHLUNGSDIENSTEN	1
1	Sparkonten	1
1.1	Allgemeine Entgelte Spareinlagen	1
1.2	Zinssätze für Spareinlagen	1
2	MasterCard-Konten	2
2.1	Allgemeine Entgelte MasterCard	2
2.2	Jahresgebühr	2
2.2.1	Jahresgebühr MasterCard Kreditkarte	2
2.2.2	Jahresgebühr Prepaid MasterCard	2
2.3	Allgemeine Entgelte MasterCard-Konten	3
2.4	Zinsen	3
3	Überweisungsverkehr für Privatkunden	3
3.1	Geschäftstage	3
3.2	Überweisungen innerhalb von Deutschland	3
3.2.1	Überweisungsausgänge	3
3.2.2	Überweisungseingänge	3
3.3	Allgemeine Entgelte Überweisungsverkehr	4
4	Wertstellungen (außer Überweisungsverkehr)	4
4.1	Bei Gutschriften	4
4.2	Bei Belastungen	4
5	Kredite	4
5.1	Sonderleistungen im Kreditgeschäft	4
6	Sonstiges	4

Hinweis:

Für die Vergütung der im Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

Der Kunde trägt - wenn dies gesetzlich zulässig ist - alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

I. Allgemeine Informationen zur Bank

Name, ladungsfähige Anschrift der Bank¹ und Kontaktadresse:

KarstadtQuelle Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: +49 (0)69 69795-0, Telefax: +49 (0)69 69795-198, E-Mail: info@kqb.de, Internet: www.kqb.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen (z. B. Überweisungen) per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie bspw. das Online-Banking oder Telefon-Banking zu nutzen.

Name und Anschrift der für die Bank handelnden Dienstleister:

First Data Deutschland GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel; Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Continental-Inkasso GmbH, Adam-Opel-Str. 18, 60386 Frankfurt; KSP Rechtsanwälte, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 55117 Bonn

Handelsregister: Amtsgericht Offenbach, Handelsregister HRB 41243

Über Änderungen der allgemeinen Informationen werden Sie postalisch, per E-Mail oder im Wege des Online-Bankings informiert.

II. Preise und Leistungsmerkmale bei Zahlungsdiensten

1 Sparkonten

1.1 Allgemeine Entgelte Spareinlagen

Erstellung Saldenbestätigung	20,00 EUR
Ertragnisaufstellung (außerordentlich) bei Guthaben geführten Konten	24,00 EUR
Umschreibung von SparBrief-Konten	26,00 EUR
Vorfälligkeitspreis für vorzeitige Rückzahlung von Spareinlagen ²	¼ vom jeweiligen Guthabenszinssatz
Vorfälligkeitspreis für vorzeitige Rückzahlung von Bonussparverträgen ³	30,00 EUR

1.2 Zinssätze für Spareinlagen

DailyPlus Tagesgeldkonten ⁴	von 0,01 bis 250.000,00 EUR	Zinsen p.a. 2,00 %
SparBrief Typ A ⁵	Laufzeit 2 Jahre	Zinsen p.a. 2,50 %
	Laufzeit 4 Jahre	Zinsen p.a. 2,60 %
	Laufzeit 6 Jahre	Zinsen p.a. 2,70 %
	Laufzeit 8 Jahre	Zinsen p.a. 2,80 %
	Bonussparvertrag	ab 25,00 EUR mtl. ab 150,00 EUR mtl.
Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist		
Mindesteinlage 50,00 EUR	bis 1.499,99 EUR ab 1.500,00 EUR	Zinsen p.a. 0,50 % auf Gesamtsaldo Zinsen p.a. 0,75 % auf Gesamtsaldo

¹ Für die Übermittlung der Zahlungsaufträge

² von Spareinlagen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist - soweit nichts anderes vereinbart

³ zuzüglich Vorschusszinsen

⁴ Ersteinlage 500,00 EUR, Zinszahlung/Rechnungsabschluss erfolgt monatlich

⁵ jährliche Zinszahlung, Mindesteinlage 5.000,00 EUR

2 MasterCard-Konten

2.1 Allgemeine Entgelte MasterCard

Notfallbargeld-Service	0,00 EUR
Kartensperre, wenn der Kunde der Rückgabeaufforderung der Bank nicht nachkommt, je Karte	10,00 EUR
Ersatzkarteneingelt	15,00 EUR
Nachbestellung PIN ⁶	5,00 EUR
Motivwechsel, je Karte	15,00 EUR
Verfügung aus Kreditrahmen bei Überweisung (ausgenommen Prepaid MasterCard)	5,00 EUR
Versand von Rechnungszweitschriften	5,00 EUR
Entgelt für den Einsatz der Karte im Ausland	1,50 % des Umsatzes bei Transaktionen pro Verfügung
Bei Transaktionen in Euro in Staaten der EU entfällt dieses Entgelt (entfällt bei Neckermann Reisen MasterCard/Neckermann Reisen Prepaid MasterCard)	
Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz der MasterCard	Zahlungsvorgänge in fremder Währung aus dem Einsatz der MasterCard werden von der KQB zu den Wechselkursen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes) zzgl. eines Kurszuschlags von 1 % des Wechselkurses umgerechnet. Der Abrechnungstag kann von dem Tag abweichen, an dem die Transaktion getätigt wurde, weil er davon abhängt, wann die Transaktion bei der KQB eingereicht wird.
(Bar-)Verfügung am Geldautomaten (täglich bis zu 520,00 EUR)	3,00 % des Auszahlungsbetrages pro Verfügung (mind. 5,50 EUR)
(Bar-)Verfügung am Schalter eines Geldinstituts (täglich bis zu 520,00 EUR, ausgenommen Prepaid MasterCard)	3,00 % des Auszahlungsbetrages pro Verfügung (mind. 5,50 EUR)
Funktionsentgelt für Zusatzfunktionen "weltweit Sammeln" ⁷	Hauptkarte 19,90 EUR Zusatzkarte 10,00 EUR

2.2 Jahresgebühr

2.2.1 Jahresgebühr MasterCard Kreditkarte

Aldiana MasterCard, Bambi MasterCard, HappyDigits MasterCard, Holiday Land MasterCard, Karstadt MasterCard, Karstadt Exklusiv MasterCard, Louis MasterCard, Musik Produktiv MasterCard, Polo MasterCard, premium MasterCard, Solitaire MasterCard, Telekom MasterCard, Victoria MasterCard (inkl. Zusatzkarten zu o. g. Karten)

Aqua-Center 24 MasterCard	79,00 EUR
Aureus MasterCard	34,80 EUR
Bankshop MasterCard	59,00 EUR
Barakuda MasterCard (ab 1.800,00 EUR Umsatz entfällt die Jahresgebühr im Folgejahr)	10,00 EUR
Zusatzkarte Barakuda MasterCard (ab 1.800,00 EUR Umsatz entfällt die Jahresgebühr im Folgejahr)	10,00 EUR
CleopaCard MasterCard (ab 2.500,00 EUR Jahresumsatz entfallen davon 10,00 EUR)	18,00 EUR
DMAX MasterCard	39,00 EUR
FinancialConcept MasterCard	39,00 EUR
iDo MasterCard	29,90 EUR
kicker MasterCard	19,90 EUR
MasterCard plus	19,90 EUR
Zusatzkarte MasterCard plus	19,90 EUR
Mixetti MasterCard	19,90 EUR
Neckermann Reisen MasterCard mit Family Schutz	44,00 EUR
Zusatzkarte Neckermann Reisen MasterCard mit Family Schutz	19,90 EUR
Neckermann Reisen MasterCard mit Single Schutz	25,00 EUR
Zusatzkarte Neckermann Reisen MasterCard mit Single Schutz	19,90 EUR
Nova Nutria MasterCard	49,00 EUR
Privacy MasterCard	39,00 EUR
Profundo MasterCard	17,00 EUR
RiderCard MasterCard	49,90 EUR
Storeforyou MasterCard (im ersten Jahr ohne Jahresgebühr, ab dem zweiten Jahr)	15,00 EUR
Sunshine live MasterCard	29,00 EUR
Tuning-Club MasterCard	24,00 EUR
Virtual Nights MasterCard	29,00 EUR

2.2.2 Jahresgebühr Prepaid MasterCard

Aqua-Center 24 Prepaid MasterCard	79,00 EUR
Aureus Prepaid MasterCard	34,80 EUR
Bankshop Prepaid MasterCard	59,00 EUR
CleopaCard Prepaid MasterCard (ab 2.500,00 EUR Jahresumsatz entfallen davon 10,00 EUR)	39,00 EUR
DMAX Prepaid MasterCard	39,00 EUR
FinancialConcept Prepaid MasterCard	39,00 EUR
iDO Prepaid MasterCard	29,90 EUR
Storeforyou Prepaid MasterCard (im ersten Jahr ohne Jahresgebühr, ab dem zweiten Jahr)	15,00 EUR
Karstadt Prepaid MasterCard	19,90 EUR
kicker Prepaid MasterCard	19,90 EUR
Mixetti MasterCard	19,90 EUR
Neckermann Reisen Prepaid MasterCard mit Family Schutz	44,00 EUR
Neckermann Reisen Prepaid MasterCard mit Single Schutz	25,00 EUR
Nova Nutria Prepaid MasterCard	49,00 EUR
NuSkin Prepaid MasterCard	39,00 EUR
Polo Prepaid MasterCard	19,90 EUR

⁶ wenn diese vergessen oder gelöscht wurde bzw. wenn eine Ersatzkarte wegen Verlust oder Diebstahl ausgestellt werden muss

⁷ Gutschrift: 1 Cent je 2 Euro Kartenumsatz

Prepaid MasterCard Swing	19,90 EUR
Privacy Prepaid MasterCard	39,00 EUR
Profundo Prepaid MasterCard	17,00 EUR
RiderCard Prepaid MasterCard	49,90 EUR
Sunshine live Prepaid MasterCard	29,00 EUR
Tuning-Club Prepaid MasterCard	24,00 EUR
Virtual Nights Prepaid MasterCard	29,00 EUR
Neckermann Reisen MasterCard mit Family Schutz	44,00 EUR
Zusatzkarte Neckermann Reisen MasterCard mit Family Schutz	19,90 EUR
Neckermann Reisen MasterCard mit Single Schutz	25,00 EUR
Zusatzkarte Neckermann Reisen MasterCard mit Single Schutz	19,90 EUR

2.3 Allgemeine Entgelte MasterCard-Konten

Bereitstellung der Monatsabrechnung im Online-Banking	0,00 EUR
Postalischer Versand Monatsabrechnung	
pro Abrechnung (sofern keine Bereitstellung im Online-Banking vereinbart) ⁸	1,00 EUR
Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussdublikats	5,00 EUR

2.4 Zinsen (ausgenommen Prepaid MasterCard-Konten)

Zinssatz für Guthaben (Sichteinlagen)	
Beträge ab 500,00 bis 1.499,99 EUR	Zinsen p.a. 1,50 %
Beträge ab 1.500,00 bis 9.999,99 EUR	Zinsen p.a. 1,75 %
Beträge ab 10.000,00 EUR	Zinsen p.a. 2,00 %

Zinssatz für eingeräumten Kredit gültig für alle MasterCard Produkte mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten MasterCard Produkte

Zinsen p.m. 1,30 % (effektiver Jahreszins 16,80 %)

Zinssatz für eingeräumten Kredit Bambi MasterCard

Zinsen p.m. 1,01 % (effektiver Jahreszins 12,80 %)

Zinssatz für eingeräumten Kredit Aqua-Center 24 MasterCard, Aureus MasterCard, Bankshop MasterCard, DMAX MasterCard, Financial Concept MasterCard, iDO MasterCard, kicker MasterCard, Mixetti MasterCard, Nova Nutria MasterCard, Privacy MasterCard, Profundo MasterCard, RiderCard, Sunshine Live, MasterCard, Tuning-Club MasterCard

Zinsen p.m. 1,37 % (effektiver Jahreszins 17,80 %)

3 Überweisungsverkehr für Privatkunden

3.1 Geschäftstage

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von

- Samstagen
- 24. und 31. Dezember
- bundesweiten und hessischen Feiertagen

Für Bargeldauszahlungen am Geldausgabeautomaten ist jeder Tag ein Geschäftstag. Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

3.2 Überweisungen innerhalb von Deutschland

Überweisungen erfolgen über Telefon-Service/Call-Center auf das bei der KarstadtQuelle Bank hinterlegte Referenzkonto. Überweisungen im Online-Banking sind derzeit nicht möglich. Überweisungen werden nur in Euro angenommen.

Dieses Kapitel gilt für folgende Überweisungen an ein Kreditinstitut des Begünstigten innerhalb von Deutschland („Inlandsüberweisung“).

Eine **Inlandsüberweisung** mit **Kontonummer und Bankleitzahl** ist eine vom überweisenden Kunden erteilte

- Überweisung an ein Kreditinstitut des Begünstigten innerhalb von Deutschland
- bei der der Überweisende in der Überweisung,
 - den **Namen** des Begünstigten,
 - die **Kontonummer** des Begünstigten und
 - die **Bankleitzahl** und den Namen des Kreditinstituts des Begünstigten angegeben hat.

3.2.1 Überweisungsausgänge

3.2.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

Montag bis Freitag

Ende Annahmefrist/Cut-Off 15:30 Uhr an Geschäftstagen (siehe 4.1)

3.2.1.2 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht: - **Überweisungen in EURO innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)**

Überweisungsart	Ausführungsfrist in Bankgeschäftstagen (siehe 4.1)
Belegloser Überweisungsauftrag Überweisungsaufträge, die – sofern von der Bank technisch eingerichtet – per Online Banking, Datenfernübertragung, Telefon Banking, Datenträgeraustausch und SB-Terminal erteilt werden.	Max. 3 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	Max. 4 Geschäftstage. Ab dem 01.01.2012 max. 2 Geschäftstage

Im Fall von Kartenzahlungen (MasterCard) innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind die vorstehenden Fristen entsprechend anzuwenden. Bei Überweisung oder Kartenzahlung außerhalb des EWR wird die Kartenzahlung baldmöglichst bewirkt.

3.2.1.3 Wertstellung

Am Tag des Zahlungsausgangs bei der Bank

3.2.2 Überweisungseingänge

3.2.2.1 Gutschrift auf ein bei der KarstadtQuelle Bank geführtes Konto

Maximal ein Geschäftstag nach Eingang des Überweisungsbetrages bei der Bank mit Wertstellung „Tag des Zahlungseingangs bei der Bank“.

⁸ Berechnung erfolgt vierteljährlich

3.3 Allgemeine Entgelte Überweisungsverkehr

Für auf Kundenwunsch angefertigte, schriftliche Information über Zahlungsdienste	5,00 EUR
Schriftliche Kundeninformation über abgelehnte Zahlungsaufträge	10,00 EUR
Beauftragung eilbedürftiger Zahlungsaufträge	15,00 EUR

4 Wertstellungen (außer Überweisungsverkehr)

4.1 Bei Gutschriften

Lastschrifteinzug durch KarstadtQuelle Bank	am Tag des Einzugs bei der Bundesbank
Aus Lastschriftrückgabe z.B. wegen Widerruf des Zahlungspflichtigen	am Tag der Belastung

4.2 Bei Belastungen

Barauszahlung (Verfügung am Geldautomat mittels Kreditkarte)	am Tag der Verfügung
Lastschrift	die bei der KarstadtQuelle Bank geführten Konten sind dem Lastschriftverkehr nicht zugelassen

5 Kredite

BarKredit	wird nicht mehr angeboten
DispoKredit	
Verfügungsrahmen von 1.500,00 bis 10.000,00 EUR	Zinsen p.m. 0,994 % (effektiver Jahreszins 12,60 %)
monatliche Rückzahlung	2,00 %, mindestens 30,00 EUR
FinanzKauf (Ratenkredit zur Warenfinanzierung)	Angebot über angeschlossene Handelspartner
Beispielrechnung ⁹ :	
Finanzierungssumme 1.300,00 EUR	
Laufzeit 24 Monate	
effektiver Jahreszins 10,90 % ⁹	
monatliche Rate 60,22 EUR	

5.1 Sonderleistungen im Kreditgeschäft

Die Stundungsgebühr wird auf den errechneten Nettoestkredit berechnet.	
Der Zinssatz ist mit dem p. m. Zinssatz bei Kreditherauslage identisch.	
Die Berechnung erfolgt für jeden angefallenen ½ Monat.	
Zzgl. Bearbeitungsgebühr in Höhe von	25,00 EUR
Änderung des Zahlungsplanes: Bearbeitungsgebühr für Zahlungsplanänderung	25,00 EUR
Verwaltungsgebühr für vorzeitige Ablösung ¹⁰	
Eigengeschäft	2,50 % der Nettokreditsumme, mind. 60,00 EUR
Vermitteltes Geschäft	3,50 % der Nettokreditsumme, mind. 100,00 EUR
Kontoauszug auf Kundenwunsch	5,50 EUR

6 Sonstiges

Nachforschungen von Überweisungsein- und -ausgängen je Auftrag, soweit vom Kunden veranlasst und nicht vom Kreditinstitut zu vertreten	10,00 EUR
Nachforschungen und Zinsbescheinigungen, soweit vom Kunden veranlasst und nicht vom Kreditinstitut zu vertreten, je angefangene Stunde	10,00 EUR
Verpfändung (Abtretung) von Guthaben an andere Kreditinstitute	10,00 EUR
Kosten für Bearbeitung bei Zahlungsverzug ¹⁰	
1. Mahnung (sofern bereits Verzug vor der ersten Mahnung eingetreten ist)	9,50 EUR
2. Mahnung	9,50 EUR
3. Mahnung	9,50 EUR
4. Mahnung	9,50 EUR
Bearbeitung Mahnbescheid	10,00 EUR
Durch schuldhaftes Kundenverhalten ausgelöste Recherchen wegen Zahlungsstörung, Sicherstellung, Arbeitgeberermittlung u.a. bis Ermittlung einer neuen Kundenadresse in Folge schuldhafter Nicht-Mitteilung durch den Kunden ¹⁰	26,00 EUR
Durch Kundennachweis begründete Bereinigung der Schuldner-Kartei und/oder SCHUFA/KSV	bis zu 15,00 EUR
Zweimalige Errechnung von Ablösungsbeiträgen innerhalb von 6 Monaten	5,50 EUR
Verwaltungsaufwand, Umschreibungen von Sparbriefkonten	15,00 EUR
	26,00 EUR

⁹ Der Zins richtet sich individuell nach der jeweiligen Finanzierung und dem Angebot des jeweiligen Handelspartners und kann erheblich von dem Beispiel abweichen

¹⁰ Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, im Einzelfall nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die genannte(n) Pauschale(n)